

Liebe Neuantragstellerin, lieber Neuantragsteller,

Zur Bearbeitung von Anträgen Selbständiger werden weitere Unterlagen benötigt

Unterlagen bei Neuanträgen (Anlage EKS)

- ausgefüllte und unterschriebene Anlage EKS (auf den Seiten 2 und 6) – Zeitraum ab Monat der Antragstellung plus 5 weitere Monate.
Beispiel: Antrag im März 2021: EKS ausgefüllt 01.03.2022-31.08.2022
- Kopie Gewerbeanmeldung, ggf. Handwerkskarte
- wenn Betrieb vorübergehend geschlossen wurde, seit wann?
- betriebswirtschaftliche Auswertungen mit Summen und Saldenliste für 202X, hilfsweise Einnahme-Überschuss-Rechnungen für 202X, Kassenbuch mit Stand Monat der Antragstellung
- laufende Verträge (Gewerbemietvertrag, Strom/Heizung, laufende gewerbliche Versicherungsverträge mit aktuellen Beitragsrechnungen, eventuelle Leasingverträge, laufende Darlehensverträge)
- bei betrieblich genutztem Kfz: Kfz Schein, Erklärung zur Nutzung, Kfz Steuerbescheid oder Kontoauszug mit der letzten Zahlung der Kfz Steuer
- Bei Beschäftigung von Personal: Lohnabrechnungen, Anmeldung SV, Arbeitsverträge, Stundenzettel der letzten drei Monate; eventuell Nachweis, ob Anträge auf Kurzarbeitergeld und/oder Insolvenzgeld gestellt wurden.
- Bei GmbH, UG, Ltd. zusätzlich:
 - Gesellschaftervertrag
 - Eintrag ins Handelsregister
 - Geschäftsführervertrag
 - Letzte Bilanz und letzte Gewinn- und Verlustrechnung
 - Eventuelle Geschäftsführerbeschlüsse bezüglich Reduzierung des Geschäftsführergehalts
- Sofern staatliche Hilfen (Überbrückungsbeihilfen, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) beantragt wurden → bitte Kopie des Bewilligungsbescheids beifügen

Bitte fügen Sie Bescheide über die erhaltenen Soforthilfen/Überbrückungshilfen des Bundes/Landes NRW in Kopie den Unterlagen bei, sowie den Kontoauszug, aus dem der Zahlungseingang der Soforthilfe/ der Überbrückungshilfen ersichtlich ist. Bitte machen Sie auch dieses kenntlich.

Um Ihrem Leistungsfall gerecht zu werden, benötigen wir eine Auflistung der aus der Soforthilfe gezahlten Betriebskosten. Diese Betriebskosten werden dann nicht mehr als betriebliche Ausgaben Ihren betrieblichen Einnahmen gegenübergestellt. Der evtl. übrige Restbetrag muss ja von Ihnen zurückgezahlt werden an die Bewilligungsbehörde der Soforthilfe und wird daher nicht als Betriebseinnahme gewertet.

Weitergehende Informationen:

Formular **Anlage EKS** unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlageeks_ba013054.pdf

Informationen zu **NRW-Soforthilfe** für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Corona Hilfen des Bundes – Informationen und Beantragungsmöglichkeiten

Überbrückungshilfe – Neustarthilfen für Soloselbstständige

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Förderübersicht

https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram&filterCategories=in_den_weiteren_inhalten&cl2Processes_Foerderbereich=corona

Bitte beachten Sie:

Für alle Bewilligungszeiträume mit Bewilligungsbeginn zwischen dem 01.03.2020 – 31.12.2022 gelten die Regelungen des §67 SGBII (vereinfachte Antragstellung).



www.jobcenter.digital

